



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0329/2010		Datum:	30.04.2010
Verfasser:	66-Tiefbauamt		Az:	66.2
Gremienweg:				
01.07.2010	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
21.06.2010	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
18.05.2010	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau der Rheinzollstraße, verlaufend von Rheinstraße bis Kastorhof			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Rheinzollstraße, verlaufend von der Rheinstraße bis zum Kastorhof, nach dem Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 60 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Begründung:

Die Rheinzollstraße wird gemäß dem vom Stadtrat beschlossenen Lageplan Nr. 18.16/03.10/02.01 ausgebaut.

Die Flächenbefestigung ist in Pflasterbauweise mit großformatigen Platten vorgesehen. Die Randeinfassung zu den rheinseitig gelegenen Vegetationsflächen wird aus Betonelementen hergestellt.

Die Erneuerung der Rheinzollstraße stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Die Kosten sind aber nicht in vollem Umfange beitragsfähig, da der Bereich Rheinzollstraße zwischen Kastorhof und Verbindungsweg zur Kastorpfaffenstraße erst im Jahre 1985 hergestellt wurde und sich noch in einem sehr guten Zustand befand.

Der Restbereich von Verbindungsweg bis zur Rheinstraße war über 30 Jahre alt, mit Waschbetonplatten belegt und befand sich in einem sehr schlechten Zustand.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Die Rheinzollstraße befindet sich im unmittelbaren Umfeld zu den Koblenzer Rheinanlagen. Die Rheinzollstraße ist geprägt durch eine große Anzahl gastronomischer Betriebe. Der fußläufige Anliegerverkehr stellt sich somit als Kunden- und Personalverkehr zu den Betrieben dar. Weiterhin wird eine Vielzahl von Wohnungen von dieser Straße erschlossen.

Beim fußläufigen innerörtlichen Verkehr ist die Verbindungsfunktion vom Kastorhof, zur Rheinstraße und zu den Rheinanlagen zu beachten. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Bereich auch ohne besonderes Ziel zum Promenieren genutzt wird.

Der größte Teil des innerörtlichen Verkehrs findet aber im Bereich der Rheinpromenade nicht in der Rheinzollstraße, sondern in der Rheinanlage statt.

Unter Berücksichtigung dieser Tatbestände ist von einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen, der einen 40 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

Der Fahrverkehr ist bei der Erschließungsanlage nicht zu berücksichtigen, da es sich um eine Fußgängerzone handelt, für die spezielle Andienungszeiten nicht festgesetzt sind.

Der Fahrverkehr zur Anlieferung und Andienung der Grundstücke erfolgt von der Rückseite zum Gemeinschaftshof über die Kastorpfaffenstraße bzw. Rheinstraße.

Historie:

22.04.2010 Der Stadtrat beschließt den Lageplan Nr. 18.16/03.10/02.01